

<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlicher Teil -</b>	 <b>St. Ingbert</b> <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Kultur, Bildung und Familie (4)
<b>Beratungsfolge und Sitzungstermine</b> Ö 20.03.2018 Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Ö 03.05.2018 Stadtrat	
<b>Jugenddiscos im Juz St. Ingbert</b>	

Dem als Anlage beigefügten und zur Beschlusslage des vorgenannten Ausschusses abgeänderten Vertragsentwurfes über die Durchführung von Disco-Veranstaltungen im JUZ St. Ingbert wird zugestimmt.

## **Erläuterungen**

### **Jugenddiscos im Juz St. Ingbert**

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales am 20.03.2018 gewünscht, wurde der Vertragsentwurf über die Durchführung von Discoververanstaltungen im Jugendzentrum St. Ingbert dahingegen geändert, dass eindeutig der Verein Jugendzentrum St. Ingbert e.V. als offiziell, rechtlich verbindlicher Veranstalter der Jugenddiscos benannt wird.

Der abgeänderte Vertragsentwurf wurde durch das Justitiariat geprüft.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsjahr 2018 fallen für die Anschaffung von technischen Geräten Kosten in Höhe von 1.000 € an. Mittel stehen bereit bei Produkt 3.6.40.01.6056.782700 (investive Mittel).

Darüber hinaus fallen für die Durchführung der Veranstaltungen und den Workshop Kosten in Höhe von 1.400 € an. Mittel stehen bereit unter Produkt 3.6.40.01.531800 (Zuschüsse).

Für den Haushalt 2019/2020 werden Mittel in Höhe von 1.400, € eingeplant.

### **Anlagen:**

1. Vertragsentwurf (Neufassung)
2. Vertragsentwurf (Fassung vom 20.03.2018)

## **Vertrag über die Durchführung von Discoververanstaltungen im Jugendzentrum St. Ingbert**

Zwischen der Mittelstadt St. Ingbert, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans Wagner, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert,

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Verein Jugendzentrum St. Ingbert e.V., Pfarrgasse 49, 66386 St. Ingbert,

vertreten durch

seinen Vorsitzenden, Herrn Timo Kriulin,

- nachfolgend JUZ genannt -

und

dem Dachverband der saarländischen Jugendzentren juz-united

vertreten durch

seinen Vorsitzenden, Herrn Theo Koch

- nachfolgend Dienstleister genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Pflichten des JUZ**

1. Das JUZ wird für die Stadt sechs Discoververanstaltungen pro Jahr im Jugendzentrum St. Ingbert, Pfarrgasse 49, 66386 St. Ingbert durchführen. Die Termine für die Veranstaltungen werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Stadt, dem JUZ und dem Dienstleister festgelegt.

2. Folgende Leistungen sind zu erbringen:

a) Durchführung der Veranstaltung im Jugendzentrum inklusive der erforderlichen Alters- und Alkoholkontrollen gemäß den Vorgaben des Jugendamtes des Saarpfalz-Kreises (Jugendliche bis 16 Jahren - rotes Band, Jugendliche von 16 bis 17 Jahren - gelbes Band, Erwachsene - Band in anderer Farbe)

- b) Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zur Absicherung möglicher Schäden
- c) Drucken von Flyern und Bewerben der Veranstaltung in den sozialen Medien
- d) Die Einnahmen der Veranstaltungen verbleiben beim JUZ

## **§ 2 Pflichten des Dienstleisters**

Der Dienstleister verpflichtet sich, DJ-Workshops, Hip-Hop-Workshops oder Rap-Workshops je nach Interesse der Jugendlichen anzubieten und das JUZ bei der Durchführung der Disco - Veranstaltungen zu unterstützen.

## **§ 3 Pflichten der Stadt**

1. Die Stadt bezuschusst die Durchführung je Disco-Veranstaltung für Jugendliche pauschal mit jeweils 150,00 €. Der Verein erhält einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €, um die für die Veranstaltungsreihe erforderliche Technik anzuschaffen.
2. Die Stadt St. Ingbert übernimmt die anfallenden Honorarkosten für die Durchführung der Workshops und der Discoververanstaltungen bis zu einem Betrag von 500,00 € pro Jahr.
3. Die Stadt bewirbt die Veranstaltungen in ihren Publikationen, den sozialen Medien und auf der städtischen Homepage.

## **§ 4 Vertragszeit**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und läuft bis zum 31. Dezember 2019.

## **§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht**

Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der andere Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig in solchem Maß seine Verpflichtungen verletzt, dass ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere

dann, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. Anordnungen einer Behörde verstoßen wird.

### **§ 6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### **§ 7 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen**

1. Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

### **§ 8 Vertragsausfertigung**

Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrags.

### **§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist St. Ingbert. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand St. Ingbert als vereinbart.

St. Ingbert,

Stadt St. Ingbert

Jugendzentrum

juz-united

---

Hans Wagner  
Oberbürgermeister

---

Timo Kriulin  
Verein Jugendzentrum  
St. Ingbert

---

Theo Koch  
juz-united

# Vertrag über die Durchführung von Discoververanstaltungen im Jugendzentrum St. Ingbert

Zwischen der Mittelstadt St. Ingbert, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans Wagner, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert,

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Verein Jugendzentrum St. Ingbert e.V., Pfarrgasse 49, 66386 St. Ingbert, vertreten durch

seinen Vorsitzenden, Herrn Timo Kriulin,

- nachfolgend JUZ genannt -

und

dem Dachverband der saarländischen Jugendzentren juz-united

vertreten durch

seinen Vorsitzenden, Herrn Theo Koch

- nachfolgend Dienstleister genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Pflichten des JUZ

1. Das JUZ wird **als Veranstalter für die Stadt** sechs Discoververanstaltungen pro Jahr im Jugendzentrum St. Ingbert, Pfarrgasse 49, 66386 St. Ingbert durchführen. Die Termine für die Veranstaltungen werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Stadt, dem JUZ und dem Dienstleister festgelegt.

2. Folgende Leistungen sind zu erbringen:

a) Durchführung der Veranstaltung im Jugendzentrum inklusive der erforderlichen Alters- und Alkoholkontrollen gemäß den Vorgaben des Jugendamtes des Saarpfalz-Kreises (Jugendliche bis 16 Jahren - rotes Band, Jugendliche von 16 bis 17 Jahren - gelbes Band, Erwachsene - Band in anderer Farbe)

- b) Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zur Absicherung möglicher Schäden
- c) Drucken von Flyern und Bewerben der Veranstaltung in den sozialen Medien
- d) Die Einnahmen der Veranstaltungen verbleiben beim JUZ

## **§ 2 Pflichten des Dienstleisters**

Der Dienstleister verpflichtet sich, DJ-Workshops, Hip-Hop-Workshops oder Rap-Workshops je nach Interesse der Jugendlichen anzubieten und das JUZ bei der Durchführung der Disco - Veranstaltungen zu unterstützen.

## **§ 3 Pflichten der Stadt**

1. Die Stadt bezuschusst die Durchführung je Disco-Veranstaltung für Jugendliche pauschal mit jeweils 150,00 €. Der Verein erhält einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €, um die für die Veranstaltungsreihe erforderliche Technik anzuschaffen.
2. Die Stadt St. Ingbert übernimmt die anfallenden Honorarkosten für die Durchführung der Workshops und der Discoververanstaltungen bis zu einem Betrag von 500,00 € pro Jahr.
3. Die Stadt bewirbt die Veranstaltungen in ihren Publikationen, den sozialen Medien und auf der städtischen Homepage.

## **§ 4 Vertragszeit**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und läuft bis zum 31. Dezember 2019.

## **§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht**

Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der andere Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig in solchem Maß seine Verpflichtungen verletzt, dass ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere

dann, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. Anordnungen einer Behörde verstoßen wird.

### **§ 6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### **§ 7 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen**

1. Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

### **§ 8 Vertragsausfertigung**

Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrags.

### **§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist St. Ingbert. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand St. Ingbert als vereinbart.

St. Ingbert,

Stadt St. Ingbert

Jugendzentrum

juz-united

---

Hans Wagner  
Oberbürgermeister

---

Timo Kriulin  
Verein Jugendzentrum  
St. Ingbert

---

Theo Koch  
juz-united